

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(76/756/EWG)

(ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt	
		Seite	Datum
► <u>M1</u> Richtlinie 80/233/EWG der Kommission vom 21. November 1979	L 51	8	25.2.1980
► <u>M2</u> Richtlinie 82/244/EWG der Kommission vom 17. März 1982	L 109	31	22.4.1982
► <u>M3</u> Richtlinie 83/276/EWG des Rates vom 26. Mai 1983	L 151	47	9.6.1983
► <u>M4</u> Richtlinie 84/8/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1983	L 9	24	12.1.1984
► <u>M5</u> Richtlinie 89/278/EWG der Kommission vom 28. März 1989	L 109	38	20.4.1989
► <u>M6</u> Richtlinie 91/663/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1991	L 366	17	31.12.1991
► <u>M7</u> Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997	L 171	1	30.6.1997

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 111 vom 30.4.1980, S. 22 (80/233/EWG)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 172 vom 27.6.1992, S. 87 (91/663/EWG)

▼B**RICHTLINIE DES RATES**

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(76/756/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderen den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, vor allem um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾ einführen zu können.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Bau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen werden in anderen Einzelrichtlinien behandelt werden.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfaßt auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Für das einwandfreie Funktionieren eines derartigen Systems ist es unerlässlich, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

▼M6*Artikel 1*

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle Fahrzeuge, für die die Richtlinie 70/156/EWG des Rates gilt.

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

— weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern.

— noch die erste Inbetriebnahme der Fahrzeuge verbieten

und dies mit dem Anbau der Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen dieses Fahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge begründen, wenn der Anbau dieser Einrichtungen den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 13. 5. 1974, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

▼M6

(2) Ab 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp, bei dem der Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht

- das in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Dokument nicht mehr ausstellen und
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern.

(3) Ab 1. Oktober 1994 dürfen die Mitgliedstaaten die erste Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten, wenn der Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht.

Artikel 3

► **M7** Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit er von jeder Änderung unterrichtet wird, die ein Merkmal oder ein Bauteil nach der Definition des Fahrzeugtyps in bezug auf die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen betrifft. ◀ Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

▼B*Artikel ► **M1** 6 ◀*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M7

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I: Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung

Anlage 1: Beschreibungsbogen

Anlage 2: Typgenehmigungsbogen

ANHANG II: Technische Vorschriften

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG

- 1 ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG
 - 1.1 Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf den Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ist vom Hersteller zu stellen.
 - 1.2 Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
 - 1.3 Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist vorzuführen:
 - 1.3.1 Ein für den zu genehmigenden Typ repräsentatives Fahrzeug.
- 2 ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN FAHRZEUGTYP
 - 2.1 Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
 - 2.2 Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
 - 2.3 Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG erteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
- 3 VERÄNDERUNGEN DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
 - 3.1 Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
- 4 ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
 - 4.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.
 - 4.2 Besondere Vorschriften für die durchzuführenden Prüfungen sind im Anhang 9 der Dokumente festgelegt, auf die unter Nummer 1 des Anhangs II dieser Richtlinie Bezug genommen wird.

Anlage 1

Beschreibungsbogen Nr. . . .

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Richtlinie 76/756/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie . . ./EG) (*)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0 ALLGEMEINES
- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b):
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse (c):
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1 ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1 Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.8 Links- oder Rechtslenker⁽¹⁾:
- 1.8.1 Das Fahrzeug ist für Rechtsverkehr/Linksverkehr⁽¹⁾ ausgerüstet
- 2 MASSEN UND ABMESSUNGEN (e) (in kg und mm)
- 2.1 Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (f):
- 2.4 Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles):
- 2.4.1 Für Fahrgestell ohne Aufbau:
- 2.4.1.1 Länge (j):
- 2.4.1.2 Breite (k):
- 2.4.1.2.1 Größte Breite:
- 2.4.1.2.2 Kleinste Breite:
- 2.4.1.3 Höhe (bei Leergewicht)⁽¹⁾ (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.4.2 Für Fahrgestell mit Aufbau:
- 2.4.2.1 Länge (j):
- 2.4.2.2 Breite (k):
- 2.4.2.3 Höhe (bei Leergewicht)⁽¹⁾ (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):

(*) Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

▼ **M7**

- 2.6 Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und Anhängervorrichtung im Fall eines Zugfahrzeugs (für andere Klassen als M1) in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Fahrerhaus, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Kühlfüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, 100 % anderer Flüssigkeiten außer Brauchwasser, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer) und für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals (75 kg), wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt (o) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.6.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert):
- 2.8 Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (y) (Größt- und Kleinstwert):
- 2.8.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 3 ANTRIEBSMASCHINE (q)
- 3.2.5 Elektrische Anlage
- 3.2.5.1 Nennspannung:V, Anschluß an Masse positiv oder negativ⁽¹⁾
- 6 RADAUFHÄNGUNG
- 6.2.1 Niveauregulierung: ja/nein⁽¹⁾
- 6.6 Bereifung und Räder
- 6.6.2 Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
- 6.6.2.1 Achse 1:
- 6.6.2.2 Achse 2:
- 6.6.2.3 Achse 3:
- 6.6.2.4 Achse 4:
- usw.
- 9 AUFBAU
- 9.10.3 Sitze
- 9.10.3.1 Anzahl:
- 9.10.3.2 Lage und Anordnung:
- 10 BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN
- 10.1 Tabelle sämtlicher Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke, Modell, Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Farbe, Kontrolleuchte):
- 10.2 Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
- 10.3 Für jede Leuchte und jeden Reflektor im Sinne der Richtlinie 76/756/EWG sind nachstehende Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern
- 10.3.1 Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht:
- 10.3.2 Zur Definition der sichtbaren Fläche angewandtes Verfahren (Abschnitt 2.10 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG, Nummer 1 Bezug genommen wird):
- 10.3.3 Bezugsachse und Bezugspunkt:
- 10.3.4 Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten:
- 10.3.5 Gegebenenfalls besondere Montage- und Verkabelungsanweisungen:

▼ M7

- 10.4 Scheinwerfer für Abblendlicht: Grundeinstellung gemäß Abschnitt 6.2.6.1 der Dokumente, auf die im Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG, Nummer 1, Bezug genommen wird
- 10.4.1 Grundeinstellwert:
- 10.4.2 Anbringungsstelle der Angabe des Grundeinstellwertes:
- 10.4.3 Beschreibung/Zeichnung⁽¹⁾ und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar):
- 10.4.4 Betätigungseinrichtung:
- 10.4.5 Markierungen:
- 10.4.6 Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen:
- } gilt nur für Fahrzeuge mit Scheinwerfer-Leuchtweitenregler

▼ M7

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie 76/756/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden⁽¹⁾⁽²⁾:
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse⁽¹⁾⁽³⁾:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7 Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

- 1 (Erforderlichenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
- 2 Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
- 3 Datum des Prüfprotokolls:
- 4 Nummer des Prüfprotokolls:
- 5 Gegebenenfalls Bemerkungen: siehe Nachtrag

▼ M7

- 6 Ort:
- 7 Datum:
- 8 Unterschrift:
- 9 Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Typs des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht relevant sind, so werden diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ dargestellt (z. B. ABC??123??).

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

▼ M7

Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 76/756/EWG,
zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG

1 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1.1 Verzeichnis der Leuchten, deren Anbau in diesem Fahrzeugtyp zulässig ist:

5 BEMERKUNGEN

5.1 Gegebenenfalls Hinweise auf bewegliche Bauteile:

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 1 Es gelten die technischen Vorschriften nach den Absätzen 2, 2.2 bis 2.25.2, 5 und 6 und den Anhängen 3 bis 9 der ECE-UNO-Regelung Nr. 48, in der die folgenden Dokumente zusammengefaßt werden:
- die Änderungsserie 01 einschließlich Berichtigungen ⁽¹⁾;
 - die Berichtigung 2 bis zur Änderungsserie 01 ⁽²⁾,
 - die Ergänzung 1 bis zur Änderungsserie 01 einschließlich der Berichtigungen der Änderungsserie 01 und der Berichtigung 1 der Revision Nr. 48 ⁽³⁾,
 - die Berichtigung 4 der Änderungsserie 01 ⁽⁴⁾
- mit der folgenden Ausnahme:
- 1.1 Absatz 2.4 ist wie folgt zu verstehen: „unbeladenes Fahrzeug“ bedeutet ein Fahrzeug in fahrbereitem Zustand, wie unter 2.6 der Anlage 1 des Anhangs I dieser Richtlinie definiert, jedoch ohne Fahrer.
- 1.2 Die Bezugnahme auf Fußnote ⁽²⁾ zu Absatz 2.7.24 entfällt, und die betreffende Fußnote wird gestrichen.
- 1.3 Der unter 5.19.1 erwähnte Begriff „Benachrichtigungsformular (10.1 des Anhangs)“ ist zu verstehen als „der Typgenehmigungsbogen (5.1 des Nachtrags der Anlage 2 des Anhangs I dieser Richtlinie)“.
- 1.4 Unter den in der Fußnote ⁽⁴⁾ zu Absatz 6.2.9, die durch das Bezugsdokument 4 eingeführt wurde, erwähnten „Vertragsparteien der jeweiligen Regelungen“ sind die „Mitgliedstaaten“ zu verstehen.
- 1.5 Unter 6.14.2, 6.15.2, 6.16.2 und 6.17.2 ist unter „Regelung Nr. 3“ jeweils „Richtlinie 76/757/EWG“ zu verstehen.
- 1.6 Die Bezugnahme auf Fußnote ⁽⁵⁾ zu Absatz 6.19 entfällt, und die betreffende Fußnote wird gestrichen.
- 1.7 Die Fußnote ⁽¹⁾ im Anhang 5 ist wie folgt zu verstehen:
- „Hinsichtlich der Definition der Klassen siehe Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG“.
- 2 Ungeachtet der Vorschriften von Artikel 8, insbesondere nach (2a), (2c) und (3) der Richtlinie 70/156/EWG, der Vorschriften dieses Anhangs und von Vorschriften von Einzelrichtlinien ist der Einbau anderer als der in den Absätzen 2.7.1 bis 2.7.24 der Dokumente, auf die unter Nummer 1 Bezug genommen wird, festgelegten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen verboten.

⁽¹⁾ E/ECE/324	}	Rev.1Add. 47/Rev.1.
E/ECE/TRANS/505		
⁽²⁾ E/ECE/324	}	Rev.1/Add. 47/Rev. 1/Korr. 1.
E/ECE/TRANS/505		
⁽³⁾ E/ECE/324	}	Rev.1/Add. 47/Rev. 1/Änd. 1.
E/ECE/TRANS/505		
⁽⁴⁾ E/ECE/TRANS/505	}	Rev.1/Add. 47/Rev. 1/Korr. 1.
E/ECE/324		